

# Metallarbeiter-Zeitung

## Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.  
Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark.  
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: Joh. Scherm.  
Schriftleitung und Verbandsstelle: Stuttgart, Adlestraße 16 b II.  
Fernsprecher: Nr. 8800.

Anzeigengebühr für die sechsgepaltene Kolonelle:  
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.  
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

### Staatsmacht und freie Organisationen

Seitdem vor mehr als 100 Jahren Wilhelm v. Humboldt sein Aufsehen erregendes Buch über „Die Grenzen des Staates“ schrieb, hat sich die Auffassung über die Aufgaben und die Tätigkeit des Staates von Grund auf geändert. Während man damals die staatliche Wirksamkeit auf ein möglichst enges Gebiet begrenzen wollte, werden heute dem Staate immer neue Aufgaben gestellt. Schon vor dem Kriege wurde allgemein der Standpunkt vertreten, daß der Staat die Befugnis haben müsse, ordnend und regelnd in das Wirtschaftsleben einzugreifen. Die sozialpolitische Tätigkeit des Staates, die einstmalig belächelt wurde, wird heute als eine Selbstverständlichkeit betrachtet, und es geht eine starke Strömung dahin, das Feld der Sozialpolitik immer weiter auszubauen. Allen Unterfragen zum Trotz, die unseren wirtschaftlichen Niedergang vorher sagten, nimmt der sozialpolitische Kurs, wenn auch mit Unterbrechungen und Störungen, seinen Fortgang. Besonders aber hat sich während des Krieges das Bestreben bemerkbar gemacht, den Staatsorganismus zum Träger unseres gesamten wirtschaftlichen Lebens zu machen. Die öffentliche Meinung ruft laut und lauter nach der starken Hand des Staates und fordert ein kräftiges Eingreifen in die bisherige freie wirtschaftliche Tätigkeit. Der Staat soll überall nach dem Rechten sehen und er soll selbst vor den kräftigsten Eingriffen in das Eigentumsrecht und das freie Verfügungsrecht der einzelnen nicht zurückweichen, wenn es sich um das Wohl der Gesamtheit handelt. Ohne Bedenken räumt man ihm die Befugnis ein, das Gebiet der Gütererzeugung und Güterverteilung zu regeln, indem er Verbrauchsgüter beschlagnahmt, Höchstpreise festsetzt, Verkaufsbedingungen vorschreibt und Art und Maß des Verkehrs bestimmt. Es klingt wie ein Märchen aus dem Zukunftstaat, wenn wir die zahllosen Verordnungen des Bundesrats und der verschiedenen Behörden lesen, mit denen sie unsere wirtschaftliche Freiheit einengen. Der sozialdemokratische Zukunftstaat, so erzählte man den Leuten früher, wird die freie Verbrauchsbestimmung beseitigen und jedem sein Stück Brot in den Mund zählen. Heute sind wir wirklich so weit, und die Bevölkerung nimmt diese Freiheitsbeschränkungen mit Gelassenheit hin, ja, sie fordert den Staat auf, noch immer fester zuzupacken. Es ist wohl unbestreitbar: wenn der Staat, ohne eine Miene zu verziehen, Landwirtschaft, Viehzucht, Bergbau und die anderen Wirtschaftszweige in eigenen Betrieb nehmen würde, falls er es könnte, wenn er es fertig brächte, die Verteilung der Nahrungs- und Lebensmittel selbst zu besorgen, die übergroße Mehrheit würde dies für eine richtige Maßregel erklären. Und nicht nur während des Krieges findet ein solcher Staatssozialismus Beifall, es werden bereits gewichtige Stimmen laut, die die Beibehaltung derartiger Verfahren auch für die Zeit nach dem Kriege fordern. Der Gedanke der Staatsallmacht beherrscht in unseren Tagen die Köpfe: der Staat soll alles machen und er kann alles machen, von seinem Eingreifen erwartet man die Gesundung unseres Volkes und die Erhaltung unserer Volkskraft.

Daß eine solche Auffassung gerade keine Schmeichelei ist für unsere, unter dem Banner der Freiheit wirtschaftende kapitalistische Gesellschaft, braucht wohl nicht erst besonders hervorgehoben zu werden. Tatsächlich hat der Kapitalismus den Erwartungen nicht entsprochen, die seine Lobredner auf ihn gesetzt hatten. Er hat allerdings in technischer Beziehung Großartiges geleistet, aber es ist ihm nicht gelungen, das Wirtschaftsleben mit sozialem Geiste zu erfüllen. Nicht einmal in den schweren Kriegsjahren hat er es fertig gebracht, den Lebensmittelmäckerern und Spekulanten aller Art Galt zu gebieten, im Gegenteil, er hat es ruhig mit angesehen, wie die Masse des Volkes von räuberischen Profitjägern ausgebeutet wurde. Da ist es denn kein Wunder, daß breite Volksschichten nach dem Staate rufen, damit er die kapitalistische Raubtierfreiheit beschneide. Sie wollen lieber ein gerütteltes Maß von Zwang mit in den Kauf nehmen, als daß sie Bewegungsfreiheit haben und dabei Not leiden. Darum pfeifen sie auf die kapitalistische Freiheit und fordern den staatlichen Zwang. Allerdings fragen sie hierbei nicht, ob der Staat denn auch tatsächlich imstande ist, die ihm gestellten Aufgaben in befriedigender Weise zu lösen. Offenbar ist dies eine sehr wichtige Frage, von deren Beantwortung sehr viel abhängt. Die Beantwortung dieser Frage ist notwendig, damit wir uns keinen unerfüllbaren Hoffnungen hingeben.

Sobald man diesen Gegenstand von der Wirklichkeit aus betrachtet, bemerkt man zunächst, daß es gewisse Gebiete gibt, auf denen die Tätigkeit des Staates naturgemäß verlagern muß, und zwar sind dies die Gebiete, die das Innere des Menschen betreffen. Die Erziehung der Menschen zum Gemeinheitsgefühl und zur gesellschaftlichen Pflichtenlehre, die Pflege der Kunst und der Geselligkeit, wie überhaupt alle Tätigkeiten, die nur auf das Innere des Menschen bezogen sind, fallen aus dem Rahmen der staatlichen Wirksamkeit heraus. Aber auch auf manchen anderen Gebieten ist die Macht des Staates begrenzt, weil es ihm an den erforderlichen Leistungen für eine gezielte Tätigkeit fehlt. In der Vorstellung ist der Staat eine überragende Persönlichkeit, deren Macht und Ansehen sich jeder beugen muß, in Wirklichkeit aber ist er eine Maschine, die aus Menschen mit menschlichen Fehlern und Gebrechen besteht. Seine ausführenden Vertreter sind Beamte, deren Begabung, Vorbildung und Pflichttreue sehr verschiedenartig ist und nicht selten manches zu wünschen übrig läßt, und deshalb kann er selbst beim besten Willen vieles nicht leisten, was man von ihm verlangt. Dies hat uns die bisherige Kriegszeit zur Genüge bewiesen und auch die Zukunft wird uns dies beweisen. Man sollte deswegen an den Staat keine Anforderungen stellen, denen er nicht nachkommen kann, und man sollte ihm keine Vorwürfe machen, die er nicht verdient. Unser wirtschaftliches Leben in der Gegenwart ist so verwickelt und so vielfältig, es ist auch so unübersehbar und verzwickelt, daß die staatliche Verwaltung heute und in absehbarer Zeit dieses weite Gebiet unmöglich beherrschen kann. Für einen Wirtschaftskundigen ist also eine Untersuchung über die Grenzen der Staatsmacht auch heute noch eine unabwiesbare Notwendigkeit.

Unklarerweise gibt es in den Kulturstaaten wirtschaftliche und soziale Gebilde, die jene Arbeiten zu leisten vermögen, denen der Staat nicht gewachsen ist. Es sind dies die freien Organisationen, in denen sich gleichstrebende Menschen zusammenfinden, um dies oder jenes Gebiet menschlicher Tätigkeit zu bearbeiten. Wir sehen hier von den zahlreichen Vereinigungen ab, die wissenschaftliche, künstlerische, erzieherische und ähnliche Zwecke verfolgen, aber hinweisen wollen wir auf die wirtschaftlichen Organisationen aller Art. Welche ungenügende Tätigkeit können zum Beispiel die freien Gewerkschaften auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung, der Arbeitslosenfürsorge, der Regelung des Arbeitsmarktes usw. leisten, wenn man ihnen nicht hindernd in den Weg tritt, sondern ihnen jede mögliche Förderung angebeißt läßt. Wie segensreich kann sich die Wirksamkeit der Konsumgenossenschaften gestalten durch eine planvolle Güterverteilung unter Ausschaltung aller schmarozhenden Zwischengewächse und durch eine umfangreiche Eigenerzeugung, die einen gerechten Ausgleich schafft zwischen den Anforderungen der Erzeuger und Verbraucher. Auch die wirtschaftlichen Organisationen, die man mit den Namen Trusts, Syndikate und Kartelle bezeichnet, sind geeignet, falls in ihnen ein sozialer Geist lebt, zum Wohle der Allgemeinheit wichtige wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Leider hat der Staat bislang den freien Organisationen ablehnend oder gar feindlich gegenübergestanden, doch kommt er infolge des Krieges zur Einsicht und sucht sich, wenn auch noch schüchtern und zögernd, ihrer Mitwirkung zu bedienen. Dies muß aber noch viel mehr geschehen, denn die Zeit wird es lehren, daß ein sozial gerichteter Staat, wenn er seine verschiedenen Aufgaben erfüllen will, die Unterstützung und die Beihilfe der freien Vereinigungen nicht entbehren kann.

Aber nicht nur von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus ist es notwendig, daß sich ein inniges Verhältnis anbahnt zwischen dem Staate als der größten Organisation und den verschiedenen zu besonderen Zwecken gegründeten Organisationen, sondern auch vom moralischen Standpunkt aus ist diese Entwicklung zu begrüßen. Der Staat trägt die Gefahr der Verkünderung und Erfahrung in sich, aber in den freien Organisationen fließt frisches Leben, weil dort die verschiedenartigsten Begabungen sich tummeln und nach einer Betätigung ihrer Arbeitskraft im Dienste des Ganzen suchen. Der Staat hat alle Veranlassung, sich die in den Vereinigungen aufgeschickten Kräfte und Fähigkeiten nutzbar zu machen. Die organisierte Selbsthilfe und die Staatshilfe müssen Hand in Hand arbeiten, wenn ein Kulturboll wachsen, blühen und gedeihen soll.

### Der Krieg und das Lehrverhältnis

Die Gewerbegerichte haben sich in der Kriegszeit fortgesetzt mit Klagen auf Aufhebung von Lehrverträgen zu befassen. Die meisten dieser Klagen hängen mit Umständen zusammen, die durch den Krieg und seine Wirkungen verursacht worden sind. In vielen Fällen wird von den Eltern lange überlegt, was sie einen Sohn werden lassen wollen und können. Manchmal ist auch bei Arbeitereltern aller Minsche Ziel, den Sohn „studieren“ zu lassen, wenn es eben geht. Nun ist nicht dazugegen zu sagen, wenn den Kindern eine möglichst gute geistige Ausbildung zu geben beabsichtigt wird, im Gegenteil ist nur zu wünschen, daß in dieser Hinsicht das Beste getan wird. Doch ist bei vielen Leuten der Begriff der besseren geistigen Ausbildung mit einer Verwerfung der Handarbeit verknüpft, und hiergegen wäre um so mehr zu sagen. Das zu tun, ist aber nicht der Zweck der nachfolgenden Ausführungen. Die meisten Arbeiter, die selbst eine Lehrzeit als Handarbeiter hinter sich haben, werden auch ihre Söhne wieder in eine solche Lehre geben. Andere Arbeiter, die den Vorteil einer guten beruflichen Ausbildung nicht genügend schätzen oder die die Not dazu zwingt, geben ihre Kinder auch als ungelernete Hilfsarbeiter in die Fabrik, wo sie in der Regel in den ersten Jahren wesentlich mehr verdienen, als wenn sie in die Lehre kommen. Es muß aber allen Arbeitern eindringlich vorgehalten werden, wieviel besser es für die Zukunft ihrer Söhne ist, wenn diese eine regelrechte Ausbildung bekommen. Die Einbuße der ersten Jahre wird später mehr als zehnfach wieder herausgeholt. Kein Arbeiter soll sich leichtem Herzens entschließen, seinen Sohn als einfachen Hilfsarbeiter in die Fabrik zu tun, dies sollte vielmehr nur unter dem Zwange der äußersten Not geschehen. Die Überlegung etwa, daß man es ja „auch nicht besser gehabt“, ist eines Arbeiters unwürdig und sie ist eine Verhöhnung an der Zukunft der Kinder.

Zedoch — der Krieg hat durch viele sorgsame Erwägungen einen biden Strich gemacht. Als die Einberufungen zum Heeresdienst erfolgten, sahen sich manche Familien gezwungen, nun mit weit geringeren Mitteln auszukommen. Da und dort waren Ersparnisse vorhanden, die zunächst eine gute Beihilfe boten. Doch mit der längeren Dauer des Krieges verflachte auch diese Hilfsquelle. Wenn Ausblick nach anderer Hilfe kommt dann wohl der Gedanke, wie viel mehr besonders die älteren Lehrlinge doch zurzeit verdienen könnten, wenn sie des Vertrages ledig wären. Besonders ältere Dreherlehrlinge sind ja immer noch sehr gesucht. Granaten, Granaten, das ist die „Forderung des Tages“. Bei anderen Klagen auf Aufhebung des Lehrverhältnisses wurde vorgebracht, daß keine ordnungsmäßige Ausbildung in der Kriegszeit erfolge, sei es, weil nur mechanische Arbeiten zu erledigen wären (zum Beispiel Granaten drehen) oder weil keine Kräfte zur Ausbildung der Lehrlinge mehr im Betrieb seien. Beide Gründe sind an sich wichtig. Wie der Wortwortsatz in seiner Nr. 311 berichtete, ist nach einem Gewerbegerichtsurteil künftiges Granatendrehen keine Lehrlingsausbildung. Ein Dreherlehrling hatte seit Oktober 1914 ausschließlich Granaten bearbeitet. Der Klage auf Aufhebung des Lehrverhältnisses wurde Folge gegeben. Es hieß in der Urteilsbegründung, bei der angeführten Arbeit könne der Kläger nicht ordnungsmäßig als Dreher ausgebildet werden. Die Arbeiten an Granaten würden auch von Arbeitsbüros geleistet. Es hieß zwar weiter, die Gelegenheit, Dreherlehrlinge ordentlich aus-

zubilden, sei jetzt überhaupt schwach, der Kläger werde wohl auch solche Gelegenheit nicht finden, aber er sei im Recht und könne nicht abgewiesen werden. Das Dortmunder Gewerbegericht hatte sich mit einem Fall zu beschäftigen, wo ein Mechanikerlehrling wegen Bruch des Lehrvertrages klagte. Da stellte sich dann heraus, daß der Meister überhaupt keine Arbeit als Mechaniker, sondern einen Auftrag zur Granatbearbeitung auch zwar noch nicht hatte, aber doch erhoffte. Daß es erst ein Hoffen war und daß überhaupt Granatbearbeitung in Frage kommen sollte, war dem Vater des Lehrlings gar nicht einmal mitgeteilt worden. Als es mit der Granatbearbeitung nichts war, zerstückte sich auch das Lehrverhältnis. Doch blieb die Schadenersatzpflicht an dem Meister hängen.

Bei Klagen auf Aufhebung oder auf Erfüllung des Lehrvertrages spielen aber viele Fragen mit, so daß es angebracht ist, diese allgemein zu erörtern. Besonders kommt gegebenenfalls die Frage der Leistung von Schadenersatz in Betracht.

Die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen steht nach der Gewerbeordnung nur Personen zu, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, die sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen die Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. Die Befugnis zur Anleitung — aber nicht zum Halten! — von Lehrlingen kann auch Personen entzogen werden, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind.

Sehr wichtig sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Lehrvertrag. Dieser Vertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Er muß enthalten: 1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in dem die Ausbildung erfolgen soll; 2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit; 3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen; 4. die gesellschaftlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrages zulässig ist. Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbebetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zu unterschreiben und dem Vertreter des Lehrlings auszuhändigen. Sehr zu beachten ist die Unterscheidung bei der Unterschriftleistung: der Gewerbebetreibende oder dessen Stellvertreter müssen unterschreiben, daneben aber der Lehrling und dessen gesetzlicher Vertreter. Diese Bestimmung ist aus dem Grunde besonders wichtig, weil bei einem Bruch des Lehrvertrages ein Schadenersatz nur geltend gemacht werden kann, wenn der Vertrag schriftlich abgeschlossen wurde. Und da kommt es auf den formgerechten Abschluß an. Fehlt die Unterschrift des Lehrlings oder die des gesetzlichen Vertreters, so ist der Lehrvertrag nicht in der erforderlichen rechtsgültigen Form schriftlich abgeschlossen. Bei gewerbegerichtlichen Klagen stellt es sich oft genug heraus, daß in den Lehrverträgen das eine mal ein Lehrling, das andere mal wieder ein Vater nicht unterschrieben hat.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betrieb vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuführen und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen durch Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür zu sorgen, daß dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, die seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, die im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden. Im letzten Falle wäre also auch die Zustimmung des Lehrlings unentbehrlich, das Verbot gilt allgemein. Wichtig ist die Beziehung auf die im Betriebe vorkommenden Arbeiten. Da muß vor dem Abschluß des Lehrvertrages aufgepaßt werden. Es genügt nicht, daß der Gewerbebetreibende versichert — wie es vorkommt — der Lehrling solle „in allen Arbeiten“ ausgebildet werden, sondern es muß eine verlässliche Nachfrage und persönliche Überzeugung erfolgen, wenn es sich nicht etwa um ein bekanntes Geschäft handelt. Wenn in einem Betrieb nur bestimmte mechanische Teilarbeiten ausgeführt werden, ist es mit der Ausbildung der Lehrlinge schlecht bestellt. Solche Betriebe, die eigentlich mit ungelerten Hilfskräften gut auskommen könnten, stellen aber mit Vorliebe solche Arbeiter doch unter Ausstellung von Lehrverträgen an, weil sie auf diese Art mit geringeren Löhnen fortkommen. Der Schaden läßt sich nachher für den Lehrling kaum wieder gut machen.

Als in der ersten Kriegszeit von der Aufhebung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung die Rede war, wurde auch manchmal den Lehrlingen zugemutet, außergewöhnliche Dienstleistungen mit außergewöhnlichen Anstrengungen zu verrichten und auch nachts zu arbeiten. Erfreulicherweise meldeten sich da bald die Gewerbeinspektoren und sagten das Nötigste. Unter Umständen kann die Aufhebung des Lehrvertrages gerechtfertigt sein, wenn zum Beispiel der Lehrling die Arbeitsleistungen eines Erwachsenen verrichten soll, abgesehen das seinen körperlichen Kräften nicht angemessen ist. Daß es an erwachsenen Arbeitern mangelt, darf kein Grund sein, schwache Lehrlinge übermäßig anzustrengen.

Begründete leichte Züchtigungen durch den Lehrherrn sind kein Grund zur Lösung des Lehrvertrages. Sofern eine längere Frist nicht vereinbart ist, kann das Lehrverhältnis in den ersten vier Wochen einseitig aufgelöst werden. Diese Probezeit darf durch eine besondere Vereinbarung bis auf drei Monate ausgedehnt werden. Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrvertrag nur in besonderen Fällen einseitig gelöst werden. Durch den Tod des Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben, durch den Tod des Lehrherrn aber nur dann, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird. Auch diese Bestimmung ist bei den Arbeitern wenig bekannt. Wenn

der Lehrling in einem durch das Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre verläßt, so kann der Lehrherr den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag formgerecht schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle den Lehrling auf Antrag des Lehrherrn anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist oder dem Lehrling durch einseitige Verfügung eines Gerichts gestattet ist, der Lehre fernzubleiben. Der Antrag ist aber nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellt ist. Im Falle unbegründeter Weigerung der Rückkehr hat die Polizei den Lehrling zwangsweise zurückführen zu lassen oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu 50 M oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr anzuhalten.

Wo Angehörige eines Lehrlings in größter Not sind und sie deshalb den Lehrvertrag aufgehoben sehen möchten, kann folgende Bestimmung helfen, wenn sonst keine gültige Verteidigung mit dem Lehrherrn möglich ist: Wird von dem gesetzlichen Vertreter für den Lehrling oder, wenn dieser volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr im Arbeitsbuch zu vermerken. Doch liegt hier auch ein Knüttel beim Grunde, es heißt nämlich weiter: Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Unternehmer ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden. Ein Dreierlehrling etwa, der als solcher nur wie früher entlohnt wird, obwohl er in der Kriegszeit Arbeiten machen muß, die meistens von ungelerten Leuten zu weit höheren Löhnen ausgeführt werden, kann nicht auch vorübergehend als „ungelernter“ Arbeiter in demselben Gewerbe bei einem anderen Unternehmer anfangen, wenn ihn der frühere Lehrherr nicht freigegeben will. Da käme nur die Zusage nach einem anderen Beruf in Frage.

Schadenersatz bei Vertragsbruch kann, wie schon betont wurde, nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag ordnungsmäßig abgeschlossen wurde. In den Fällen der Probezeit oder des Todes des Lehrherrn kann ein Schadenersatz überhaupt nur dann geltend gemacht werden, wenn es im Lehrvertrag unter Festsetzung von Art und Höhe der Entschädigung festgelegt ist. Allgemein erlischt der Anspruch auf Entschädigung, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrvertrages durch Klage oder Einrede geltend gemacht worden ist. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre ungebührlich verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage nicht ein geringerer Betrag ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, der für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für jedes Monat, bis zur Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ordentlich gezahlten Lohnes betragen darf. Dies ist eine für die Lehrlinge und ihre Eltern gefährliche Bestimmung, die sie sich wohl vor Augen halten sollen, wenn sie nicht großen Schaden erleiden wollen. Für die Zahlung der Entschädigung sind mittelbar der Vater des Lehrlings, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat sowie der Unternehmer, der den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er von den vorübergegangenen Dingen unterrichtet war.

Dies sind die wichtigsten Bestimmungen, die für das Lehrverhältnis allgemein und für seine Lösung in der Kriegszeit in Frage kommen. Lehrlinge und Eltern tun gut, sich danach zu richten und besonders auch die einschlägigen Ausführungen zu beachten. \*

### Ein neuer Vorstoß der Kölner Unternehmer

Der unter der Leitung des Generalsekretärs Steller stehende Industriellenverband für den Regierungsbezirk Köln beteiligt sich seit Jahren auf dem Gebiet der Arbeiterentlohnung. Die Gruppe der Metallindustriellen dieses Verbandes ergriffene am 1. Januar 1909 einen einseitigen Unternehmerarbeitsnachweis. Ueber diese Gründung sagt der Jahresbericht der Kölner allgemeinen städtischen Arbeitsnachweisanstalt vom Jahre 1909 folgendes:

Es ist dabei ausdrücklich betont, daß der Schaffung kein Versuch irgend einer Art auf die allgemeine Arbeitsnachweisanstalt zum Zweck der Überwindung der Krise gemacht worden ist. Im Gegenteil wurde ein persönlicher wie schriftlicher Annäherungsverlauf, den die Anstalt unternahm, schlussendlich zum Scheitern gekommen. Es wurde davon Abstand genommen, sich über die Gründe der Entscheidung zu äußern, und auch die Uebelstände der Wirtschaft wurde ohne nähere Begründung verteidigt. Der neu geschaffene Arbeiterarbeitsnachweis ist demnach nichts anderes als eine derartige Entscheidung, die beruflich sind, um wirtschaftlichen Kampfs als Machtmittel zu dienen.

Daß die Voraussage der allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt eingetroffen ist, darüber haben die Kölner Metallarbeiter genügend Erfahrungen gesammelt. Ein Jahr nach dieser Gründung machte der Gesamtverband der Kölner Industriellen unter Leitung des Herrn Steller einen neuen Vorstoß. Am 4. Januar 1910 verlangten die Herren in einer längeren Eingabe an den Staatssekretär des Innern ein gesetzliches Verbot des Streikpostensprechens und was damit zusammenhängt und sagten weiter:

Der bevorstehende Erfolg eines neuen Streikgesetzes bietet uns die Gelegenheit zu einer solchen notwendigen Festsetzung und Begrenzung des Streikpostensprechens die geeignete Gelegenheit.

Der Kölner Unternehmerverband war mit seiner Eingabe der Ansicht, der ganz offen dem Vereinigungsrecht der Arbeiter zu Leibe gehen wollte. Durch eine Veröffentlichung dieses Streikpostens in der Staatsrat-Protokolle wurde die Arbeiterseits auf diesen Vorstoß der Unternehmer aufmerksam und darauf verzichtet die Erklärung über den Kampf um das Vereinigungsrecht der Arbeiter bis zum Streikpostensprecher nicht mehr von den Arbeitern zu kommen.

Der Krieg brachte eine Änderung, es kamen Regierungsbestimmungen über die Tätigkeit und die Verdienste der Gewerkschaften hinzu. Daß dieses alles aber die Kölner Unternehmer in ihrem Sinn und Denken nach nicht im geringsten betrübt hat, beweist ihr neuer Vorstoß. Neben im diesem Vorstoß sind die Herren einen neuen einseitigen Unternehmerarbeitsnachweis. Nicht im geringsten trüben sie sich um die Erläuterungen und die Begründungen der Regierung in dieser Sache, was nicht nur des Krieges offen bei allen wahren Unternehmergefühlen und nicht eines gewollten Jagdwildes, wie die gesamte Kölner Arbeiterschaft. Die drei Gewerkschaftsorganisationen (Metz, Tischler und Tischlermeister) haben in einer gemeinsamen Ausdeutung gegen die Regierung auf das höchste Maß protestiert. Um die Erläuterung des Kampfes zu verhindern, haben sie Schritte bei der Regierung und dem Generalsekretär des Innern zu unternehmen. Auch hat die städtische Arbeitsnachweisanstalt unter Führung des Oberbürgermeisters Dr. Krüger ein bestimmtes gegen die Gründung ausgesprochen. Wenn schließlich nach dem Scheitern oder nach erfolgtem, wenn der Staat der Unternehmer ist auch heute noch nicht im geringsten.

Der neue Arbeitsnachweis soll alle Industriellen umfassen, in den Verhandlungen gegen die Unternehmer, es werden Arbeiter verweigert

für die Metallindustrie (Maschinenfabriken, Eisen- und Stahlwerke, Draht- und Kabelwerke und Eisenbahnwagenfabriken), Elektroindustrie, Braunkohlenindustrie, Textilindustrie, der chemischen und der Nahrungsmittel- und Zuckerindustrie sowie der gesamten übrigen Industrie. Mit einer solchen umfangreichen Vermittlung muß der städtischen Arbeitsnachweisanstalt, die im letzten Jahre 59 373 Arbeiter und 27 291 Arbeiterinnen vermittelt, gewaltiger Abbruch getan werden. Man hat nun jetzt zur Belebung des städtischen Nachweises einen anderen Weg eingeschlagen als im Jahre 1909. Herr Steller schickte die Zahlungen ein und drückte gleichzeitig den Wunsch aus, man möchte ein Hinweissplakat des neuen Unternehmerarbeitsnachweises im städtischen Nachweis aufhängen! Kennt man das Unverkennbarkeit der Arbeit?

Die Kölner Unternehmer beweisen mit ihrer Neugründung recht deutlich, daß sie die Arbeiter geliebt sind und daß die Arbeiter alle Ursache haben, unermüdet ihre Organisation zu stärken, denn nach Beendigung des Krieges werden in unserem Wirtschaftsleben die Nachfragen wieder einen breiten Raum einnehmen.

### Unser Verband in der 72. Kriegswoche

Das Ergebnis unserer Erhebung über die Mitgliederbewegung und Arbeitslosigkeit in der 72. Kriegswoche wird in nachstehender Übersicht dargestellt. Von den Verwaltungstellen Berlin, Lübz, Neupretsch, Grünberg, Guben, Großenhain, Wfeln, Verfa, Göttingen, Gräfenhain, Schönebeck, Stendal, Tangermünde, Kietzer, Minden, Brehren, Zweibrücken, Landsberg a. L., Emden sind hierzu, trotz Mahnung, keine Berichte eingegangen.

Übersicht über die Zeit vom 12. bis 18. Dezember 1915.

Vertragsstellung	Bericht	Mitgliederzahl zu Anfang der Woche	Mitgliederzahl am Ende der Woche	Davon zum 1. Januar 1916	Mitgliederzahl am Ende der Woche	Davon zum 1. Januar 1916	In Prozent	Ausgaben für Arbeitslosunterstützung
1.	33	3	5999	55	20	5944	16,03	66
2.	23	1	4976	22	60	4880	12,02	99
3.	31	1	7381	71	20	7241	46,06	177
4.	58	1	35777	257	181	35333	154,04	785
5.	76	7	26463	180	72	26329	93,03	548
6.	42	1	29207	125	147	28955	28,01	241
7.	37	1	23355	269	152	23167	41,02	294
8.	28	—	10444	89	127	10275	36,04	85
9.	50	2	18608	185	90	18372	1057,58	805
10.	40	2	20189	152	65	20063	319,16	1341
11.	1	—	53208	63	367	52841	552,10	1492

Zus. 414 19 237536 1465 1281 235500 2354 1,0 5873

\* Einschließlich der im Laufe der Woche Zugeworbenen und Neuaufgenommenen. Krank gemeldet waren in der Berichtswochen 3563 Mitglieder. An Krankenunterstützung gelangten durch die berichtenden Verwaltungstellen in derselben Zeit 12455 M. zur Auszahlung.

### Deutscher Metallarbeiter-Verband

Um Ferkämer zu vermeiden und eine geregeltere Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 9. Januar der 3. Wochenbeitrag für die Zeit vom 9. bis 15. Januar 1916 fällig ist.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 3 des Verbandstatuts gestattet:

- Der Verwaltungstelle Brandenburg vom 1. Januar 1916 an für die 2. Klasse 15 M die Woche.
- Der Verwaltungstelle Hamburg vom 1. Januar 1916 an für die 1. Klasse 15 M, für die 2. Klasse 10 M und für jugendliche und weibliche Mitglieder 5 M die Woche.
- Der Verwaltungstelle Königsberg vom 1. Januar 1916 an für die 2. Klasse 10 M die Woche.
- Der Verwaltungstelle München vom 1. Januar 1916 an für die 1. und 2. Klasse je 15 M und für weibliche und jugendliche Mitglieder 5 M die Woche.
- Der Verwaltungstelle Regensburg vom 1. Januar 1916 an für die 2. Klasse 10 M die Woche.
- Der Verwaltungstelle Torgau vom 1. Januar 1916 an für die 2. Klasse und für weibliche und jugendliche Mitglieder 5 M die Woche.
- Der Verwaltungstelle Wollfenbüttel vom 1. Januar 1916 an für die 1. und 2. Klasse je 15 M und für weibliche und jugendliche Mitglieder 5 M die Woche. (Der 15 M-Zuschlag für die 2. Klasse gilt vorläufig nur während der Dauer des Krieges.)

Die Nichtzahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung kaiserlicher Rechte zur Folge.

**Ausgeschlossen wird nach § 22 des Statuts:**  
Auf Beschluß des Vorstandes:  
Der Herr Viktor Schejda, geb. am 18. November 1871 zu Vorhöfen, Sachr. 1938121, wegen Manipulationen mit seinem Mitgliedsbuch.

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind an den Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Statgart, Rörstraße 16a\* zu adressieren. Selbstsendungen adressiert man nur an Theodor Werner, Statgart, Rörstraße 16a; auf dem Postamt ist genau zu bemerken, wofür das Geld vereinnahmt ist. Bei Geldsendungen an örtliche Verwaltungsstellen ist stets der Name des Kassierers oder Bevollmächtigten anzugeben.  
Mit kollegialem Gruß Der Vorstand.

### Berichte Metallarbeiter.

**Kampfbildung.** Der Ausbruch des Krieges hat auch unsere Verwaltungstelle aus dem Äußersten gezogen. Genau wie in anderen Orten hatten sich wir mit der mannigfachen Kriegswirtschaft zu rechnen, die sich namentlich in verändelter Arbeitszeit und geringerem Verdienste äußerte. Nach und nach begab sich dann die Lage, so daß heute die hiesige Metallindustrie als voll beschäftigt gilt, indem die Unternehmern sich für die Kriegsarbeiten eingerüstet haben. Der Einsatz dieser Kollegen zum Heeresdienst brachte es mit sich, daß da und dort Arbeitermangel eintrat, der dann durch Einstellung von Arbeitern behoben wurde. So arbeiten zurzeit ungefähr 300 Arbeiterinnen in den Betrieben der Metallindustrie. Daß die Unternehmer die Arbeiterpreise zu drücken versuchten, wo sie nur konnten, verzichteten sie auf diese Maßnahme, so daß es in vieler Hinsicht eine friedliche Lohnarbeit gelang es in mehreren Betrieben, einige Spannung nach unten zu bringen. Die Unternehmernleistung für die Familien der zum Heeresdienst Eingezogenen haben die Kollegen in der verschiedensten Art betrieblich geregelt. Ein Teil hat sich von dem Unternehmer einen bestimmten Satz vom Lohne in Abzug bringen. Für einen anderen Teil besorgt die Abzug eine

Kommission. Wieder ein anderer Teil sammelt auf Distanz. Zu diesen Geldern kommen dann Zuschüsse der Unternehmern. Die Unterstützungsgelder gelangen dann abermals auf verschiedene Art an die Beteiligten. Daß unter diesen Umständen die Sammlung für unseren Kriegsfonds leicht, zeigt ja auch die Abrechnung. Bis Ende November 1915 war die Einnahme dafür 34 608,95 M. Davon lieferte die Ortskassa 2 075,15 M. Der Erlös aus verkauften Kriegsfondsmarken war 3 674,80 M. Der Beitrag der Angestellten 1 859 M. Von dieser Gesamtsumme erhielten 1 923 Frauen 23 565,15 M Unterstützung. Um hierin nun etwas Wandel zu schaffen, hat die Mitgliedsversammlung vom 17. Dezember 1915 beschlossen, vom 1. Januar 1916 an den wöchentlichen Sonderbeitrag für die erste und zweite Beitragsklasse von 5 auf 10 M während der Kriegsdauer zu erhöhen und 5 M ausschließlich für Zwecken des Kriegsfonds zu benutzen, um den Frauen, die nur die gemeindliche und staatliche Unterstützung erhalten, eine Beihilfe gewähren zu können. Mögen nun alle Mitglieder gern und freudig es als ihre Pflicht anerkennen, den Angehörigen der im Felde befindlichen Kollegen, die nur auf diese Unterstützung angewiesen sind, eine Beihilfe zu gewähren und die kleine, hoffentlich kurzfristige Erhöhung des Beitrags zahlen. Des Dankes der in Frage kommenden Kollegen können sie gewiß sein. Der Mitgliederbestand bei Kriegsausbruch betrug rund 5500. Davon sind bis zum 18. Dezember 1915 2950 zum Heeresdienst eingezogen worden, von denen leider bereits 178 Kollegen als gefallen gemeldet sind. Die jetzige Mitgliederzahl betrug am 18. Dezember 1915 2557. Die Zeit ist für unsere Organisation ernst, und es gilt, alle Kräfte anzupassen, sie auf der Höhe zu halten. Darum ist dafür zu wirken, daß die unorganisierten Arbeiter für die Organisation gewonnen werden. Wir alle wissen, daß jetzt die Zeiten doppelt schwer sind und die Zurückgelassenen Opfer bringen müssen. Aber jeder Kollege weiß, wie winzig klein dieses Opfer ist im Vergleich mit den auf blutiger Wahlstatt gebrachten, deshalb darf kein Kollege abseits stehen. Darum helfe jeder in seiner Art für Festigung und Ausbreitung der Organisation.

Halle a. S. Die außergewöhnliche Teuerung während der Kriegszeit veranlaßt auch die hiesigen Metallarbeiter, sich um Gewährung einer Teuerungszulage an die Metallindustriellen von Halle und Umgegend zu wenden. In den eingegangenen Antworten der Unternehmer nahm eine Metallarbeiterversammlung, in der Bezirksleiter Wöhr den Bericht übernommen hatte, Stellung. Er führte folgendes aus: Die Steigerung der Stundenlöhne und Akkordverdienste hat mit der Steigerung der Preise für Lebensmittel und sonstige Wirtschaftsgüter nicht gleichen Schritt gehalten. Es macht sich dadurch eine Notlage in vielen Familien bemerkbar. Sehr oft ist es nicht möglich, trotz allen Fleißes und trotz langer Arbeitszeit die Verdienste zu erreichen, die notwendig wären, um den Ansprüchen des Haushaltes nur einigermaßen gerecht zu werden. Es ist erklärlich, daß unter solchen Umständen die Arbeiter an ihre Firmen wegen einer Erhöhung der Verdienste herantreten. Welche Erfolge die Arbeiter trotz der Wahrung des Burgfriedens gehabt haben, wissen die am besten, die um Zulagen angehalten haben. Einzelne Firmen waren ja entgegenkommend. Im großen und ganzen wurden aber die Einzelwünsche der Arbeiter nicht genügend berücksichtigt. Von manchen Meistern wurde den Arbeitern noch gesagt: Wenn es Ihnen nicht paßt, so gehen Sie eben in den Schützengraben. Dies sollte die Arbeiter einschüchtern und gefügig machen. Es ist überhaupt bezeichnend, daß viele Betriebsbeamte und Unternehmer den Dienst in den Schützengraben als eine Strafmahnahme ansehen, wogegen die Heeresleitung gewiß auf dem Standpunkt steht, daß es eine Ehre für jeden Soldaten ist, sein Vaterland, das Deutsche Reich, gegen alle feindlichen Angriffe, auch im Schützengraben, zu verteidigen. Wir waren immer bestrebt, unsere Mitglieder zu Mut und Tapferkeit gegen die Angriffe und Uebergriffe der Unternehmer und deren Angehörigen im Arbeitsverhältnis zu erziehen. Die Erfolge der Gewerkschaften auf diesem Gebiet machen sich auch zum Nutzen des Deutschen Reiches im Kriege bemerkbar. Es ist geradezu eine Verleumdung der Arbeiter, wenn die Angehörigen der Betriebe den Arbeitern mit dem Schützengraben drohen. Nicht aus Feigheit arbeiten die Kollegen in den Betrieben der Metallindustrie, sondern weil sie darin so notwendig sind wie die Kollegen im Felde. Eine andere Frage ist es, ob die vielen Beamten in den Betrieben immer notwendig sind. Die Arbeiter der Metallindustrie von Halle und Umgegend haben während des Krieges willig jedes Opfer im Arbeitsverhältnis gebracht. Sie haben Leberstunden geleistet und an Sonn- und Feiertagen gearbeitet, soweit der Gesundheitszustand es zuließ. Viel Konfliktsstoff hat sich angehäuft. Wegen Einhaltung des Burgfriedens wurde von der Austragung der Konflikte abgesehen. Wir werden auch jetzt noch versuchen, offene Konflikte zu vermeiden. Vor allem werden wir die Arbeitseinstellungen so lange zu verhindern versuchen, wie wir dazu in der Lage sind und es mit unserer Pflicht vereinbaren können. Dies hängt aber nicht allein von uns und den Arbeitern, sondern das hängt auch von dem Verband der Metallindustriellen von Halle a. S. und Umgegend und von den einzelnen Unternehmern ab. Der Burgfrieden muß auch von ihnen beachtet werden und es muß der gute Wille zu einer Verständigung bei Konflikten vorhanden sein. Leider sind die Unternehmer keine Förderer des Burgfriedens gewesen und sie werden es auch nicht werden. Von den Arbeitern verlangen sie, daß diese jetzt nichts unternehmen, selber aber versuchen sie, Verschlechterungen der Arbeitsverhältnisse herbeizuführen. Dies geschieht im Einverständnis, ja sogar auf Veranlassung des Gesamtverbandes der Metallindustriellen. Das ist der Grund, daß die Arbeiter mit ihren Einzelwünschen um bessere Verdienste oder wegen Gewährung einer Teuerungszulage abgewiesen wurden. Das blieb den Arbeitern nur anders übrig, als sich an ihre Gewerkschaften zu wenden und den Deutschen Metallarbeiter-Verband um seine Unterstützung zu ersuchen. Dieser hat sich auch am 2. Juni 1915 mit einer Eingabe an den Verband der Metallindustriellen von Halle a. S. und an die einzelnen Firmen wegen Gewährung einer Teuerungszulage gewandt. Es wurden 30 M mehr täglich für den Arbeiter gefordert. Diese Forderung war nicht bescheiden, sie stand in gar keinem Verhältnis zu der Teuerung. Der Verband der Metallindustriellen lehnte es ab, mit dem Deutschen Metallarbeiter-Verband wegen dieser Sache in Verbindung zu treten. Er wies, wie schon öfter, darauf hin, daß in seinem Verbandsrat der Grundsatz der unmittelbaren Verhandlung zwischen Unternehmer und Arbeitern in allen die beiderseitigen Interessen betreffenden Fragen besteht. Er teilte ferner mit, daß nach seiner Ansicht bei Bemessung der Arbeitsverdienste bisher schon, soweit es die Sachverhältnisse der Unternehmern gestatteten, den bestehenden Lebensbedingungen Rechnung getragen wurde, was auch ferner geschehen soll. Die Forderung erschien dem Verband der Metallindustriellen auch zu hoch, er schrieb dazu: „Ingeachtet der Höhe Ihrer Forderungen haben wir vor allem Grund, noch besonders darauf hinzuweisen, daß von den meisten Mitgliedern unseres Verbandes den Familien ihrer zu den Waffen einberufenen Arbeitnehmer eine ansehnliche Unterstützung seit Kriegsbeginn gezahlt wird.“ Gewiß erkennen wir solche Leistungen der Unternehmern an und wünschen den Familien, daß sie sie weiter bekommen. Wenn aber hierdurch die Verdienste der Arbeiter nicht in der notwendigen Weise gesteigert werden können und die Familien der Arbeitenden Not leiden, so sind die Zuwendungen an die Kriegsfamilien keine Geschenke der Unternehmern, sondern mittelbare Gaben der arbeitenden Volksgenossen. Wenn auch nicht bekannt wird, daß die jetzigen Verdienste höher als zur Zeit des Friedens sind, so steht aber wiederum fest, daß sie nicht wie die Vorbereitungen zum Leben um 100 bis 200 Prozent gestiegen sind. Die Gewinne der Firmen sind während des Krieges so gestiegen, daß die Regierung sogar eine Besteuerung für notwendig hält. Der Verband der Metallindustriellen hat seine Mitglieder veranlaßt, daß sie auch mit uns nicht verhandeln. So sieht der Burgfriede der Unternehmerverbände aus. Wenn der Metallindustriellenverband mit uns nicht verhandeln will, aber den Burgfrieden einmengen wollen, so hätte er seinen Mitgliedern wenigstens während des Krieges freie Hand dazu geben müssen. Wenn es trotzdem gelungen ist, offene Konflikte zu vermeiden, so ist dies dem Kollegen Oröbel zu verdanken, der unermüdet für die Erreichung einer Teuerungszulage gewirkt hat. Monatelang hat er mit unermüdeter Hingabe schriftlich und mündlich verhandelt, die sich vernünftigerweise nicht abklingend für Verhandlungen verhalten haben. Wohl hat die Bewegung für eine Teuerungszulage

nicht den gewünschten Erfolg gehabt, doch wurden auch verschiedene annehmbare Zugeständnisse gemacht. Da aber inzwischen eine weitere ganz bedeutende Steigerung der Preise für Lebensmittel eingetreten ist, regten sich die Arbeiter von neuem. Vor allem waren es die Arbeiter der Halle'schen Maschinenfabrik und der Firma Dehne. Diese Firmen haben fast gar keine Feuerungszulagen gewährt, obgleich sie durch die bei Kieglieferungen erzielten Gewinne wohl dazu in der Lage sind. Da neben anderen Mitgliedern auch die Mitglieder des Hirsch-Dunder'schen Gewerbevereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter an ihre Leitung herantreten sind, trat der Bezirksleiter Herberger Anfangs Oktober an die Bezirksleitung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes wegen gemeinsamen Vorgehens heran. Nach den nötigen Vorgesprächen entschieden sich die Arbeiter der Metallindustrie dafür, daß sich die Bezirksleitungen gemeinsam an die einzelnen Unternehmer und den Vorstand des Verbandes der Metallindustriellen wegen Gewährung einer allgemeinen, angemessenen Feuerungszulage wenden sollen. Das ist am 16. November 1915 geschehen. Redner verliest die Schreiben und einige bedeutungsvolle Antworten darauf, aus denen hervorgeht, daß die meisten Firmen schon alles, was in ihren Kräften steht, getan haben wollen. Nur einige wollen die Sache nochmals prüfen und dann entscheiden. Der Vorstand des Verbandes der Metallindustriellen von Halle hat seine Mitwirkung wieder abgelehnt und auf den unmittelbaren Verkehr zwischen den Unternehmern und Arbeitern innerhalb ihres Verbandes hingewiesen. Aus diesem Antwortschreiben ging ferner hervor, daß die Unternehmer Anweisung erhalten hätten, allenfalls nicht zu antworten. Nur die Firma Gottfried Lindner, A.G., hatte die Gewerkschaftsvertreter zu einer Verhandlung eingeladen. Die Verhandlung fand am 25. November 1915 statt. Wir unterbreiteten der Direktion den Vorschlag, daß den verheirateten Arbeitern wöchentlich 3 M., den ledigen 2 M. gezahlt werden möchten. Die Direktion war diesem Vorschlag nicht abgeneigt, machte aber die Zahlung von einer vierteljährigen Beschäftigungsdauer in ihrem Betrieb abhängig. Da der Aufsichtsrat darüber mit zu entscheiden hat, so mußte die Aufsichtsratsitzung erst abgewartet werden. Nach Beschluß des Aufsichtsrats ist die Sache wie folgt geregelt: In den nächsten Tagen (nach Beschlußfassung) erhalten die verheirateten und ledigen Arbeiter eine einmalige Feuerungszulage von 15 M. und Ende Januar 1916 erhalten die verheirateten Arbeiter noch einmal 15 M. Der Vorstand des Verbandes der Metallindustriellen erkennt nicht, daß dadurch, daß die einzelnen Unternehmer es in der Hand haben, die Wünsche der Arbeiter überhaupt unberücksichtigt zu lassen, die Sache einen sehr ernsten Charakter bekommt. Die Einzelwünsche haben die Unternehmer unberücksichtigt gelassen, sie werden sie auch ferner unberücksichtigt lassen. Außerdem sind die Arbeiter dabei noch der Willkür und der höhnischen Behandlung vieler Betriebsbeamten ausgesetzt. Die Arbeiter werden der bisherigen Lehung treu bleiben und die Sache nicht an der Verhandlungsfrage scheitern lassen. Redner empfiehlt, Abordnungen in den Betrieben vorzuschicken, um in letzter Stunde noch zu verhindern, daß es zum offenen Konflikt kommt. Sollten auch diese Verhandlungen abgewiesen werden oder erfolglos sein, so können die Verbände es nicht mehr verhindern, wenn es zu Arbeitseinstellungen kommt. Für die Störung des Burgfriedens haben der Vorstand des Verbandes der Metallindustriellen von Halle a. S. und dessen Mitglieder die Verantwortung. — In der Aussprache führte Kollege Gräbel aus, daß zurzeit der Burgfrieden verlohren sei; die Arbeiter hätten Entgegenkommen gezeigt, indem sie Überstunden- und Sonntagsarbeit geleistet, ja sogar an den hohen Feiertagen gearbeitet haben. Die Unternehmer haben sich recht wenig um den Burgfrieden gekümmert, denn man hat verschiedentlich versucht, die bestehenden Arbeitsverhältnisse zu verschlechtern, indem man die Zuschläge zu den Überstunden nicht mehr zahlen wollte. Die Unternehmer verlangen zwar Anerkennung ihrer Organisation, aber den Arbeitern gestehen sie das selbe Recht nicht zu. Die mit den Verhältnissen vertrauten haben allerdings von den Herren nicht mehr erwartet, diese sind die Alten geblieben. Die große Leuerung ist es, die die Arbeiter veranlaßt, Forderungen zu stellen. Wie ist es überhaupt möglich, mit einem Stundenlohn von 33 bis 40 S. in der jetzigen Zeit auszukommen? Man hat schlechtere Lage eingesehen. Das wäre für die Arbeiter nicht notwendig gewesen, denn die haben schon vor dem an mehreren Tagen in der Woche auf Grund der hohen Preise kein Fleisch essen können. Wenn die Unternehmer erklären, daß sie für die Familien der im Jahre stehenden ganz nennenswerten Summen ausgeben, so ist doch zu bemerken, daß diese erst durch die Arbeiterschaft verdient worden sind und daß es nicht notwendig ist, in dieser schweren Zeit hohe Gewinne herauszuwickeln. Die Herren haben schon in Friedenszeiten Millionen angelampt. Es wäre ganz richtig, wenn der Staat nicht nur 50 Prozent, sondern sämtliche Kriegsgewinne mit Verzicht belegte. Die Unternehmer können sich ein Beispiel an den Gemeinden nehmen, die infolge der Leuerung ihren Arbeitern und Angehörigen Zulagen bewilligt haben. Aber gutwillig geben die meisten Unternehmer nichts und daher ist es Pflicht der Arbeiter, dafür zu sorgen, daß die abgelaufenen Verfalltungsverpflichtungen recht gut besichtigt werden, denn nur durch Geschlossenheit können sie bei den Unternehmern Eindruck erwecken. Kollege Herberger (Erfurt), Bezirksleiter des Gewerbevereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter, schloß sich den Ausführungen der Vorredner an, er beante, daß er nicht geglaubt habe, daß die Metallindustriellen von Halle und Umgebung sich so hartnäckig zeigen würden, wie sie es getan haben. In Rheinland-Westfalen und anderen Teilen Deutschlands haben die Unternehmer mehr Entgegenkommen gezeigt, als es hier in Mitteldeutschland der Fall ist. Der Redner ersuchte die Anwesenden, dafür zu sorgen, daß der jetzt von uns betretene Weg weitergegangen wird, damit für die Metallarbeiter etwas herausgeholt werden kann. Nur wenn gemeinsam vorgegangen wird, kann etwas erreicht werden. Die Versammelten erklärten sich einstimmig damit einverstanden, daß nunmehr durch weitere Verhandlungen versucht werden soll, mit den Betriebsleitungen zu verhandeln, um auf diese Weise etwas zu erreichen. Sollte dadurch nichts zu erreichen sein, so soll auch vor weiteren Schritten nicht zurückgeschreckt werden. Nach einem kräftigen Schlußwort wurde die gut besuchte Versammlung geschlossen.

### Rundschau

**Eine durchgreifende Regelung der Lebensmittelversorgung**

Wird eine immer dringendere Forderung der gegenwärtigen Kriegszeit. Je mehr Staat und Gemeinden in die privatwirtschaftliche Gütererzeugung und Güterverteilung eingreifen, desto besser wird es für die Verbraucher. Zu dieser Frage macht der Dipl. Landwirt Dr. Kuttman folgende Bemerkungen:

„Die jetzt erlassene Verordnung über die Regelung der Schweineerzeugung, die auf der einen Seite ein Zurverfügungstellen billiger Futtermittel an Schweinezüchter von Reichs wegen, auf der anderen Seite ein Vertragsverhältnis zwischen Kommunalverband und Schweinezüchtern auf Lieferung und Abnahmeerpflichtung einrichtet, darf als ein wichtiger Schritt vorwärts auf dem Wege zur Sicherung der Lebensmittelversorgung bezeichnet werden. Wir glauben sogar, daß dieser Entschluß und Vorschlag einer der glücklichsten gewesen ist, der in den letzten Monaten von Reichs wegen erlassen worden ist. Wenn wir auf diesem Wege weiterarbeiten, wird es uns möglich sein, noch weitere Schwierigkeiten auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung auszugleichen. ...

In ähnlicher Weise lassen sich zunächst auch Viehzüchtereinigungsverträge zwischen den Stadterwaltungen und der Landwirtschaft abschließen, was um so dringlicher wird, je schwächer der nach den Städten fließende Milchstrom wird. Die heute nach den Städten gelieferte Milchmenge ist durchweg um fast die Hälfte geringer gesunken und es bedarf energischer Maßnahmen, um ein weiteres Sinken zu verhindern und eine allmähliche Zunahme der Milchlieferungen zu erreichen. Es wird möglich sein, bestehende Lieferungsverträge zwischen Landwirt und Milchhändler andererseits zu übernehmen. Gleichzeitig muß die Stadterwaltung auch mit dazu helfen, Futtermittel für die Betriebe zu schaffen, mit denen sie Milchlieferungsverträge abgeschlossen hat. Wenn die Stadterwal-

tung in dieser Weise vorgeht, wird es ihr auch ein leichtes sein, für eine gleichmäßige Verteilung der Milch an die Stellen zu sorgen, welche nach der bündelständlichen Verordnung Milch erhalten sollen. Bei der bisherigen Art der Verteilung ist es ausgeschlossen, der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Milch voll und ganz zu entsprechen. Zergewürfelte Äpfel erwachsen den Stadterwaltungen daraus nicht. Auch die mit dieser Regelung verbundene Arbeit läßt sich ausführen, weil überall mit den Verhältnissen vertraute Fachleute zur Verfügung stehen, die als geschulte Hilfskräfte eine schnelle und glatte Regelung gewährleisten; Stadterwaltungen, die mit ihren Nachbarstädten das gleiche Produktionsgebiet haben, können sich mit diesen zusammenschließen.“

In ähnlicher Weise glaubt Dr. Kuttman auch, daß die Städte die Versorgung der Bevölkerung mit Butter und Kartoffeln sicherstellen in der Lage wären. Um im kommenden Jahre die diesmal eingetretenen äußerst bedauerlichen Mängel bei der Kartoffelversorgung auszumerzen, müßten die Städte beizeiten mit den Kartoffelerzeugern Lieferungsverträge abschließen. Vom Standpunkt der Konsumenten kann man diesen Ausführungen Dr. Kuttmanns zustimmen, wenn Hand in Hand damit eine zweckmäßige Organisation der Verteilung ausgebaut wird.

**Gewerkschaftliches.**

**Lithographen.** Die Gewerkschaft der Lithographen, Steindruckere, Photographen und verwandter Berufe konnte in diesen Tagen ebenfalls auf die 25. Wiederkehr ihres Gründungstages zurückblicken. Seitdem der Deutsche Genesfelder-Bund zu Pfingsten 1878 die gewerkschaftlichen Bestimmungen aus der Satzung gestrichen hatte und sich lediglich mit Unterstützungseinrichtungen begnügte, bestand für die Lithographen und Steindrucker keine gewerkschaftliche Organisation mehr und das Sozialistengesetz ließ zunächst auch den Gedanken an eine solche nicht aufkommen. Indessen regten sich im Laufe der Zeit doch dahingehende Wünsche und gerade in Berlin, wo seinerzeit der Antrag auf Streichung der gewerkschaftlichen Bestimmungen aus der Satzung des Genesfelder-Bundes gestellt worden war, entstand der erste Fachverein. Dieses Beispiel wirkte ansehnlich. Am 1. April 1888 gab Konrad Müller in Scheide die Graphische Presse heraus. 1889 stellten die Lithographen und Steindrucker Berlins Forderungen an die Unternehmer. Die Mittel für einen etwaigen Kampf sollten durch Sammlungen aufgebracht werden. Es kam bei dieser Gelegenheit jedoch zu Streitigkeiten, die dazu führten, daß in verschiedenen Orten die Lithographen Sonderevereine gründeten. Auf einem im Oktober 1889 zu Hannover abgehaltenen Kongress wurde lebhaft über die Organisationsform gestritten. Schließlich drang doch der Antrag durch, die Gründung eines Vereins deutscher Lithographen, Steindrucker und verwandter Berufsgenossen vorzubereiten. Weiter beschäftigte der Kongress sich mit Lohn-, Arbeitszeit- und Lehrlingsfragen. Die Berliner Fachvereinsmitglieder, die starr unter dem Einfluß des bekannten Tischendörfer standen, beschloßen, ihren Verein noch nicht aufzulösen. Tischendörfer hüpfte jedoch bald darauf einen großen Teil seines Einflusses ein, weil er sich plötzlich gegen die schon so lange vorher geplante Lohnbewegung in Berlin erklärte. Nunmehr fand der Verbandsgedanke auch in Berlin mehr Anhänger. Die geplante Zentralorganisation wurde Weihnachten 1890 in Magdeburg gegründet. Staub wirbelte die Frage auf, ob auch Hilfsarbeiter sollten zugelassen werden. Schließlich drang doch die Ansicht durch, daß wenigstens den männlichen der Beitritt freistehen solle. Weiter wurde beschlossen, sich am nächstjährigen Gewerkschaftskongress zu beteiligen. Auch dies kann als ein Zeichen gelten, daß in die neue Organisation auch ein neuer Geist eingezogen war. Im folgenden Jahre gab es mehrere Lohnkämpfe, die verloren gingen, weil die Unternehmer genug Streikbrecher fanden. Der Verband hat dann im Kampf um die Wertschätzung seiner Mitglieder mit wechselndem Erfolge seinen Mann gestanden. Er hatte im vorigen Jahre 14.234 Mitglieder, bestoh also nicht zu den der Zahl nach großen Gewerkschaften. Nichtsdestoweniger wird seine Entwicklung einen der bemerkenswertesten Abschnitte in der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung bilden, schon allein wegen den vor einigen Jahren geschehenen Auseinandersetzungen mit dem Genesfelder-Bund.

**Tabakarbeiter.** Unter den Tabakarbeitern ist das Gefühl der Zusammengehörigkeit schon von jeher besonders rege gewesen. Spöttisch beanlagte Leute aus anderen Berufen haben gesagt, das komme daher, daß das Geschäft der Tabakarbeiter, besonders der Zigarettenmacher, so langweilig sei, daß sie genötigt seien, die Arbeitszeit durch unterhaltssame Zwiesprache abzukürzen. Mag dies nun sein, wie es will, Tatsache ist, daß die Tabakarbeiter ihren Mann gestanden haben, solange es eine Arbeiterbewegung gibt und daß ihre Beispiel auf andere Berufe oft ansehnlich gewirkt hat. In Bremen hatte man schon im Jahre 1824 eine Krankenkasse der Tabakarbeiter. In den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts bestand in einer Hamburger Fabrik eine Unterstützungskasse für zuweilende. Aus dieser entwickelte sich eine Kranken- und Reiseunterstützungskasse, später sogar noch eine genossenschaftlich betriebene Zigarettenfabrik mit mehreren Verkaufsstellen. 1848 entstand in Berlin die „Assoziation der Zigarettenarbeiter Deutschlands“. Unabhängig davon erließen Mannheimer und Heidelberger Zigarettenarbeiter einen Aufruf zur Gründung einer Organisation der Zigarettenarbeiter Deutschlands, inreßen schlossen sich die Süddeutschen bald dem Berliner Verbands an. Es war jedoch noch kein Zentralverband im neueren Sinne, sondern eine lose Zusammenfassung selbständiger Ortsvereine, an deren Spitze ein von einem „Zentralkomitee“ unterstützter „Präsident“ stand. 1849 fand ein Kongress statt, der sich bereits mit der Lohn- und der Arbeitslostenfrage beschäftigte und für das folgende Jahr den Anschlag an die auf kommunistischer Grundlage stehende „Arbeiterverbrüderung“ beschloß. Dies hatte zur Folge, daß von den 70 bis 80 Ortsvereinen manche von den Behörden unterdrückt wurden, andere schloßen von selber ein und aus einigen entwickelten sich Krankenkassen. In den folgenden Jahren traten für den Tabakarbeiterberuf Verhältnisse ein, für die eine starke Gewerkschaft notwendig gewesen wäre. Es bestanden jedoch nur wenige Ortsvereine.

Der sich schon ein wenig in der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung umgehenden hat weiß, welche Rolle der Tabakarbeiter Friedrich Wilhelm Frick in ihr spielte. Frick war ein überzeugter Anhänger Lassalle's, war teilte er dessen Ansichten über den geringen Wert der Gewerkschaften nicht. 1863 gründete er in Leipzig einen Zigarettenarbeiter-Verein. Als im Mai 1865 die Stuttgarter Zigarettenarbeiter einen Aufruf zur Gründung eines Verbandes erließen, war Frick nicht dagegen. Nachdem im August 1865 in Stuttgart eine Vorberatung stattgefunden hatte, erfolgte auf einem zu Weihnachten in Leipzig abgehaltenen Kongress, also vor nunmehr 50 Jahren, die Gründung des Allgemeinen Zigarettenarbeitervereins. Dieser hatte im folgenden Jahre schon in 120 Orten Mitglieder. Dies ging jedoch nicht ohne Widerspruch, besonders aus der Orten, wo sich alte örtliche Vereine befanden, denen um ihre Selbständigkeit bange war. Der Krieg von 1866 verursachte einen Rückgang der Mitgliedschaft auf 2000. Als im folgenden Jahre die Einführung einer Tabaksteuer geplant war, vereinigten sich Unternehmer und Arbeiter mit Erfolg zu deren Abwehr, was zugleich dem Verein neue Mitglieder zuführte. Das weitere Schicksal des Vereins war ebenfalls wechselvoll. Kämpfe gegen Unternehmer und Behörden, die Gründung einer genossenschaftlichen Zigarettenfabrik, die anfangs gut geschief, später jedoch zugrunde ging, all dies übte seinen Einfluß auf den Verein aus. Singsu kam noch, daß der Verein sich gelegentlich auch mehr rein politisch betätigte, als für seinen Gewerkschaftszweck vorteilhaft war. 1870 schloß der Verein sich dem ein Jahr vorher gegründeten „Arbeiterunterstützungsverband“ an. Die Arbeiterbewegung litt damals sehr unter dem Streite der „Lassalleaner“ und der „Eisenacher“, obendrein kam der Krieg gegen Frankreich. 1871 brach der Unterstützungsverband zusammen und der Zigarettenarbeiterverein konnte nur einen Bruchteil seiner früheren Mitglieder zusammenhalten. Die Gründerzeit brachte besseren Geschäftsgang und Lohnkämpfe. Die Folge war die Entstehung von Einzelvereinen der Zigarettenarbeiter, ja von Verden aus wurde ein Versuch gemacht, diese zu einem Verbande zusammenzuführen. Allmählich erholte der Verein sich; man sah ein, daß man erst die Kasse füllen mußte, wenn man Lohnkämpfe führen will. Das Unter-

stützungswesen wurde ausgebaut. 1877 hatte der Verein 8100 Mitglieder. In Deutschland waren damals 65.000 Tabakarbeiter. Dann kam das Sozialistengesetz und mit ihm am 23. Oktober 1878 die Auflösung des Vereins. Die Tabakarbeiter halfen sich durch Herausgabe von Zeitungen. Der diese regelmäßig bezog, hatte Anrecht auf die Unterstützungen. Daneben entstanden in den größeren Städten örtliche Vereine. Schon 1882 wurde von Bremen aus versucht, einen Reiseunterstützungsverband deutscher Tabakarbeiter zu gründen. Daneben sollte der Arbeitsnachweis gepflegt werden. Bald aber wurden seine Aufgaben erweitert. Eine im Jahre 1887 zu Halberstadt abgehaltene Generalversammlung beschloß die Festsetzung eines Streikreglements, das für die damalige Zeit schon ziemlich scharf war. Da trotzdem noch viele wilde Streiks ausbrachen, wurde es 1890 noch mehr verschärft. Am Ende dieses Jahres geschah die große Tabakarbeiterausperrung zu Hamburg, für die die gesamte Arbeiterschaft Deutschlands große Summen aufbrachte. Ein 1892 unternommener Versuch, die Lage der Arbeiter durch eine Schußmarke zu verbessern, hatte keinen Erfolg; er wurde 1896 aufgegeben. In den folgenden Jahren wurde das Unterstützungswesen ausgebaut. Vom 1. Januar 1899 an hieß der Verein „Deutscher Tabakarbeiter-Verband“. Nach jahrelangen Auseinandersetzungen wurde 1903 die Arbeitslosenunterstützung eingeführt. Man hoffte, dadurch den Abstrom der Mitglieder zu hemmen, was auch zum Teil eintraf. Dagegen traf, ebenso wie bei anderen Gewerkschaften, die Befürchtung nicht ein, daß der Verband seinen „Stempelcharakter“ verlieren würde. 1912 trat der Zigarettenfortiererverband zum Tabakarbeiter-Verband über. Die letzten Erhöhungen der Tabaksteuer haben die Tätigkeit des Verbandes wesentlich beeinflusst. Die Arbeitslosigkeit erforderte so viel Unterstützung, daß für Kampfszwecke nicht genug übrig blieb. Der 1913 abgehaltene Verbandstag änderte dementsprechend das Unterstützungswesen.

Der Deutsche Tabakarbeiter-Verband hat in der deutschen Arbeiterbewegung eine Bedeutung, die höher ist, als man nach seiner Mitgliederzahl (Ende 1914 23.615) annehmen sollte. Das Verbandsblatt feiert das 50-jährige Bestehen mit einer sehr lesenswerten Festnummer.

**Internationaler Metallarbeiter-Bund.**

Die Schweizerische Metallarbeiter-Zeitung bringt in ihrer Nr. 1 einen Rückblick, der folgende Stelle enthält:

„Mit großer Freude haben wir vernommen, daß während der Kriegszeit die amerikanischen Maschinenbauer dem Internationalen Metallarbeiter-Bund mit 75.000 Mitgliedern beigetreten sind. Mit Genugtuung haben wir von den Leitenden der belgischen Metallarbeiter zur Organisation der in Frankreich beschäftigten Belgier unter Mithilfe der französischen Metallarbeiter Kenntnis genommen, in denen es heißt: „angeschlossen an den Internationalen Metallarbeiter-Bund“. Das ist das Zeichen, daß die belgischen Metallarbeiter trotz Kriegsnot und Stand sich zum Internationalen Metallarbeiter-Bund bekennen. Der Eintritt der Amerikaner und die Willensäußerung der Belgier lassen alles versagen, was da und dort vereinzelt geübt worden ist, und wir sind überzeugt davon, daß der Internationale Metallarbeiter-Bund das Befehlszentrum der Welt ist, in dem nicht vergessen wird.“

Wir haben noch keine Gelegenheit gehabt, die erwähnten Zeitungen im Wortlaut kennen zu lernen. Wenn es sich so verhält, wie die Schweizerische Metallarbeiter-Zeitung schreibt, so wird jeder deutsche Kollege von Herzen gegen den Bemerkungen zustimmen, die unsere Schweizerische Bruderblätter dazu macht. Allerdings geht aus der obenangeführten Mitteilung noch nicht mit Sicherheit hervor, welchen internationalen Metallarbeiterbund die belgischen Kollegen meinen.

**Arbeiterversicherung.**

Krankengeldanspruch des Kriegsbefähigten. Eine wichtige Entscheidung hat im Dezember das Reichsversicherungsamt in Halle getroffen. Ein Kriegsteilnehmer wurde im Herbst 1914 wegen Dienstbeschädigung entlassen und es wurde ihm eine Rente festgesetzt. Er nahm aber seine frühere Beschäftigung wieder auf, die er auch notwendig verrichten konnte. Im April vorigen Jahres wurde er nun von der Militärbehörde in eine Heilanstalt eingewiesen, um ihn völlig wiederherzustellen. Die Kosten trug die Militärverwaltung, die auch der Familie inzwischen eine Unterstützung zahlte. Nach der Entlassung forderte er von der allgemeinen Ortskrankenkasse Halle, der er bis zu seinem Eintritt in die Heilanstalt angehört hatte, für den mehrwöchigen Aufenthalt in dieser das Krankengeld. Die Kasse verweigerte es; sie wurde aber vom Bezirksamt der Stadt Halle zur Zahlung verurteilt. In der auf Antrag der Kasse vorgenommenen mündlichen Verhandlung wurde die Kasse ebenfalls verurteilt. Der Mann hatte Anspruch wie alle anderen Versicherten; daß es sich um eine Kriegsdienstbeschädigung handle, sei Nebenfrage.

**Kosten einer Leichenöffnung, sk. (Nachdr., auch im Auszug, verb.)**

Das Reichsversicherungsamt, die deutsche Reichsbehörde zur Durchführung der Unfallversicherung und Beaufsichtigung der auf Grund derselben gebildeten Berufsvereinigungen, hat hinsichtlich der Frage, wie weit im einzelnen Falle die Unternehmung eines Unfalls durch die Ortspolizeibehörde auszubehnen ist, in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß es deren Aufgabe ist, den vollen tatsächlichen Sachverhalt eines an sich nicht gefälligen Unfalls festzustellen, wenn also nötig, auf eigene Kosten Leichenöffnungen herbeizuführen. Die Umstände des einzelnen Falles entscheiden natürlich jedesmal, ob zur Feststellung des Unfallereignisses und zur Aufklärung der Frage nach dem ursächlichen Zusammenhang des Todes mit dem Unfall eine Leichenöffnung erforderlich ist. Für den Fall, daß diese Frage auch ohne Leichenöffnung als genügend festgestellt anzusehen ist, kann die Ortspolizeibehörde zu solcher Vornahme auf eigene Kosten nicht verpflichtet werden, denn der hat sie zu tragen, der die Leichenöffnung bei ihr beantragt. Aus diesen Gedanken heraus wurde auch der folgende, kurz angeführte Fall am 15. April 1915 vom Reichsversicherungsamt entschieden, dessen Entscheidungen in der Regel endgültig sind:

Zu der Unfallsache der Hinterbliebenen des Reijewitzers Fr. in A. hatte die Section 8 der Papiermacherberufsgenossenschaft am 4. Oktober 1913, als sie den Ortsvorstand in A. um Anordnung der Deckung der Leiche des Fr. ersuchte, ausdrücklich ihrer Allen keine genügenden Anhaltspunkte für den ursächlichen Zusammenhang des am 4. Oktober 1913 erfolgten Todes mit dem Unfall vom 28. September 1913 gehabt. Die Berufsvereinigungen hatten ihm überigens in ihrem Telegramm vom 4. Oktober 1913 um die Leichenöffnung nur für den Fall ersucht, daß Hinterbliebene des Verunglückten vorhanden seien. Und in ihrem Schreiben von demselben Tage hat sie nochmals besonders zum Ausdruck gebracht, daß die Leichenöffnung nur der einwandfreien Feststellung dienen solle, ob der Tod des Verlehten mit dem Unfall in einem ursächlichen Zusammenhang steht. Sowohl sachlich als nach dem Wortlaut des Ersuchens hat es sich hiernach um einen Bestandteil der von der Ortspolizeibehörde auf eigene Kosten vorzunehmenden Unfalluntersuchung gehandelt. Die Berufsvereinigungen können daher im Aufnahmewege zur Tragung von Kosten der Leichenöffnung nicht gehalten werden. (Mit.-Z. I. 2350.)

**Aus den Unternehmerverbänden.**

**Bayerischer Industriellen-Verband.** Die Fränkische Tagespost vom 26. Dezember 1915 bringt einige Stellen aus dem 30. Seiten umfassenden Geschäftsbericht des Syndikus Dr. Kublo über das Kriegsjahr 1914/15, die geeignet sind, die Aufmerksamkeit der organisierten Arbeitererschaft zu erregen. Am 18. Februar 1915 hatte die Generalkommission der Gewerkschaften auch an die bayerische Staatsregierung eine Eingabe gerichtet, worin sie sich gegen die Bestrebungen wendet, Kriegsbefähigte als Lohnbrücker zu mißbrauchen. Die Regierung hatte diese Eingabe dem Bayerischen Industriellen-Verband zur Würdigung vorgelegt. In dieser sagt der Unternehmerverband unter anderem: „Die Forderung der Gewerkschaften, daß den erwerbsbeschädigten Arbeitern der volle Lohn beziehungsweise die vollen Tariflöhne zu bezahlen seien, ist unerfüllbar ... würde das Verlangen der Gewerkschaften auf vollen Lohn für Arbeiter mit vermindelter Leistung aufrecht erhalten werden, so würde die Industrie die Entlastung der Kriegsbefähigten mit vermindelter Arbeitsfähigkeit abgeben müssen.“

Auch wird vom Unternehmerverband die Mitwirkung der Gewerkschaften bei der Festsetzung der Löhne für die Kriegsbeschäftigten "entschieden abgelehnt".

Ueber die künftige Gestaltung der Sozialpolitik äußert Herr Dr. Kublo sich folgendermaßen:

„Die deutsche Industrie darf und wird sich nicht auf einen absolut bereinenden Standpunkt stellen, aber sie wird sich auch nicht scheuen, in denjenigen Fällen, in denen ihr die gemachten Vorschläge praktisch schädlich oder undurchführbar erscheinen, ihren sachlichen Standpunkt mit allem Nachdruck zu verteidigen.“

„Das heißt also mit anderen Worten, daß die Unternehmerverbände nach wie vor Gegner der Arbeitslosenunterstützung und der gemeinsamen Arbeitsnachweise sind.“

Ueber die Frauenarbeit wird folgendes gesagt:

„Die Verwendung von Arbeiterinnen hat schon heute einen Umfang angenommen, den früher niemand für möglich gehalten hätte; sogar in den Betrieben der Schwerindustrie stehen heute Frauen an Maschinen und Bänken.“

Dieselbe Beobachtung machen bekanntlich auch unsere Kollegen an allen Orten. Es werden auch Frauen zu Arbeiten herangezogen, bei denen es nicht unmöglich ist, daß sie die Frauen an der Gesundheit schädigen wird.

Werktvereine und Konsumvereine.

Vor kurzem hielten die deutschen Werkvereine, die sich mit Vorliebe die „Wirtschaftsriedlichen“ nennen, in Eisenach eine Kriegstagung ab, die sich mit der Errichtung einer Wareneinkaufsgesellschaft beschäftigte.

Der Berichterstatter Herzog (Magdeburg) schilderte zunächst die schwierige wirtschaftliche Lage Deutschlands.

Die Gründung der Werkvereine wurde in dem angeregten Sinne beschlossen. Wir haben hier also das eigenartige Bild, daß eine Organisation von Verbrauchern geschaffen wird, die eigentlich nur eine Organisation des Kundendienstes eines einzelnen Geschäftsmannes ist.

Vom Ausland

Ungarn.

In der Wochenzeitschrift der königlichen Staatsbahnen zu Budapest wurde am 15. Dezember 1915 ein Artikel veröffentlicht, der die Bräutigamsfeier am 14. Dezember im Anwesenheit von hochadeligen Gästen schildert.

„In dem es nicht unerwartet, meine große Freude ist hier vor dem Angesicht des Landes darüber abzugeben, daß die Arbeiter der künftigen Eisenbahn in jeder Beziehung wahrhaftig auf der Höhe der Verhältnisse stehen.“

Diese Erklärung sei mit Bewußt und Ehrenhaft zu dementsprechenden Genossen werden. Das Bundesblatt der Eisen- und Metallarbeiter.

Ungarns macht in seiner Nr. 27 dazu längere Ausführungen über die Lage der in den staatlichen Eisenfabriken beschäftigten Arbeiter. Diese weisen jedoch so starke Jenfurchten auf, daß mit dem Rest auf nicht mehr viel anzurechnen ist.

„Lob, Dank, Anerkennung und Wertschätzung bekommen die Arbeiter, doch um Verbesserung ihrer Lebenslage betteln sie umsonst.“

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Arbeitsverhältnisse und Metallarbeiterlöhne in Kalifornien. Für den amerikanischen Gewerkschaftsmann gilt Kalifornien nicht nur wegen seiner prächtigen Witterung für das „Paradies“ von Amerika, sondern vor allem auch wegen der guten Berufsorganisation mit ihren hohen Löhnen und kurzen Arbeitszeiten.

Das Arbeitsamt machte 1914 zum erstenmal den Versuch, die gewerblichen Betriebe des ganzen Staates zu zählen. Das Ergebnis dieser Zählung ist nun leider nicht vollständig, da sie die Betriebe mit weniger als 5 Beschäftigten nicht einbezog.

Die so eingeschätzte Zählung ermittelte 1576 Betriebe mit 77 889 Personen, deren Jahreslohn 291,7 Millionen Mark betrug. Um dieser Zahlengeschichte die Würze so wenig wie möglich zu nehmen, seien aus der Personenzahl die Betriebsleiter, Techniker, Schreiber, kurz die Federwerker aller Art ausgeschlossen und nur die eigentlichen Arbeiter betrachtet.

Die Lohnunterforschung des staatlichen Arbeitsamts, die die Lohnlisten und die Angaben der Gewerkschaften als Grundlage hat, ist voll verdienten Zahlen. Nach ihr verdienen von den erwachsenen, über 13 Jahre alten Männern die Woche:

Table with 5 columns: Alle Industrien, Metallindustrie, unter 63, 63 bis 88, 88 bis 100, über 100. Rows show percentages for different age groups.

Will man dieses Zahlenergebnis anders, einfacher ausdrücken, so kann man sagen, von der Arbeiterkraft Kaliforniens verdient ein gutes Drittel weniger als 63 A die Woche, ein gutes Drittel von 63 bis 88 A und der Rest über 88 A.

In dieser Aufstellung sind, wie angegeben, alle erwachsenen Arbeiter, also die gelehrten wie den ungelerneten, die organisierten mit den unorganisierten vereint betrachtet.

Table showing wages for different professions: Elektriker, Drahtleger, Maschinenbauer, Schmied, etc. Columns for San Francisco, Oakland, San Jose, and average weekly wages.

Die Lohnansetzung oder richtiger der Lohn betrug dem Arbeitsamt wiederum Anlaß zu Klagen. Der organisierte Arbeiter hat darunter nur weniger zu leiden, da seine Gewerkschaft in der Lage ist, den Zeitungen von Unternehmern Recht und Pflicht einzubringen.

Ein beherztes Schicksal blieb dem Gesetz gegen die Lohnzahlung in Andelsungen heilhaft. Es kam mit dem Gesetz gegen den Lohnstreik im Jahre 1911 in Kraft.

Eine andere geschickte Schutzmaßregel, die 1913 geschaffen wurde, ist mit der Ungültigkeitserklärung des Gesetzes gegen den Lohnstreik angefangen worden, nämlich die Schlichtungsmaßnahmen für die

Lohnzahlung der Wanderarbeiter. Sie geboten, daß auf Verlangen des Unternehmers oder Arbeiters der Lohn in Gegenwart des Vertreters des Arbeitsamtes zu zahlen sei und dieser zu bestimmen habe, ob oder welche Abzüge gemacht werden dürfen.

Dem Arbeitsamt ist es gelungen, ein sehr bedeutungsvolles Gesetz über die Regelung der privaten Arbeitsnachweise durchzuführen. Nun müssen diese Geschäfte eine Buchhaltung haben, wie sie vom Arbeitsamt festgelegt ist; dann müssen sie die Vermittlungsg Gebühr zu bezahlen, wenn die vermittelte Arbeit weniger als 7 Tage dauert.

Eingegangene Schriften

(Zur Bestellung der angezeigten oder besprochenen Werke wende man sich nicht an uns, sondern nur an den bei jedem Werke angegebenen Verlag oder an eine Buchhandlung.)

Sozialdemokratie und Völkergaß. Von Karl Severing. (Kriegs-probleme der Arbeiterklasse, Heft 11.) Berlin-Karlshorst 1915. Verlag der Internationalen Korrespondenz (H. Baumeister). 16 Seiten. Preis 10 S.

Kriegsalles der Gegenwart. Je mehr sich der Weltkrieg der Entscheidung und dem von allen Menschen heiß ersehnten Frieden nähert, um so größer wird der Wunsch, sich über alle mit dem Kriege zusammenhängenden Fragen zu belehren.

Verbands-Anzeigen

Mitglieder-Versammlungen. Samstag, 15. Januar; Sonntag, 16. Januar. Kienitz, Paul Uter, Forner, 39 Jahre, Lungenkrank. Baggdörfer, Paul Ertzel, Arbeiter, 40 Jahre, Gesichtskrank.

Druck und Verlag von Alexander Schlicht & Cie., Buchdruckerei und Verlag, Stuttgart, Rötterstraße 16 B.